

Vorlage für Vernehmlassung

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Teilrevision des Energiegesetzes und zur Energieverordnung (aufgrund des Referendums gegen die Energieverordnung)

I. Zusammenfassung

Gegen die vom Landrat am 15. November 2023 verabschiedete Energieverordnung wurde das Referendum ergriffen. Begründet wurde dies mit der unverhältnismässigen Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie. Die Anliegen und Forderungen des Referendumskomitees richten sich aus der Sicht des Regierungsrats nicht allein gegen die kantonale Energieverordnung, sondern auch gegen die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie im neuen Energiegesetz, welches durch das Urner Stimmvolk im Oktober 2023 angenommen wurde. Damit die Forderungen des Referendums rechtssicher umgesetzt werden können, beantragt der Regierungsrat beim Landrat gleichzeitig mit der Anpassung der Energieverordnung eine Teilrevision des neuen kantonalen Energiegesetzes. Anders lassen sich die beiden demokratisch verabschiedeten Volksentscheide nicht in Einklang bringen. Die Teilrevision des Energiegesetzes ist dem Urner Stimmvolk zur Abstimmung vorzulegen.

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Das Urner Stimmvolk hat am 22. Oktober 2023 das neue kantonale Energiegesetz (EnG, RB 40.7211) mit 68,4 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Dieses Gesetz wurde vom Regierungsrat bisher nicht in Kraft gesetzt, da die Energieverordnung mit den Ausführungsbestimmungen noch nicht rechtskräftig vorliegt. Gegen die Energieverordnung, welche der Landrat am 15. November 2023 mit 50:4 Stimmen verabschiedet hat, wurde das Referendum ergriffen. Das Volk hat das Referendum mit 64,2 Prozent Ja-Stimmenanteil gutgeheissen und damit die kantonale Energieverordnung abgelehnt.

Das Referendumskomitee führt als Grund für das Referendum die «unverhältnismässige Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie an», welche ab einer anrechenbaren Gebäudefläche¹ von 100 m² gelte.

¹ Die anrechenbare Gebäudefläche entspricht etwa der Gebäudegrundrissfläche (dem «Fussabdruck») auf dem Terrain.

Das Hauptanliegen des Komitees ist, die Grenze auf eine anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m² anzuheben. Dieses Anliegen wurde bereits im Landrat bei der Beratung der Energieverordnung in Form eines Antrags der Baukommission vorgebracht. Der kantonale Rechtsdienst hat den Antrag auf Anfrage eines Landratsmitglieds vor der Debatte als nicht mit dem kantonalen Energiegesetz vereinbar eingestuft. Der Landrat hat den Antrag daraufhin knapp abgelehnt.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich die durch das Referendumskomitee erneut thematisierte Grenze ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m² nicht mit dem kantonalen Energiegesetz vereinbaren lässt. Damit würden über 90 Prozent der Gebäude von der im kantonalen Energiegesetz verankerten Pflicht befreit. Die Pflicht würde damit faktisch aufgehoben.

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, auch den Artikel 13 des kantonalen Energiegesetzes, welcher heute die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie enthält, dahingehend anzupassen, damit die Grenze von 300 m² in der Energieverordnung rechtssicher umgesetzt werden kann. Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes untersteht der Volksabstimmung und die Energieverordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Situation heute

Im Kanton Uri gilt bereits heute eine Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie. Diese ist in Artikel 45a des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) verankert und bezieht sich auf Neubauten. Sie gilt seit dem 1. Januar 2023 für diejenigen vier Kantone, welche bis zu diesem Zeitpunkt der Inkraftsetzung keine im kantonalen Recht verankerte Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie hatten. Sie wurde durch den Regierungsrat in Form des Artikels 29a ins geltende Energiereglement übernommen. Diese Pflicht gilt für Neubauten ab einer anrechenbaren Gebäudefläche von 300 m². Diese bundesrechtliche Vorgabe kann nicht durch kantonale Vorgaben geschmälert werden: Die Kantone können die Grenze tiefer ansetzen, dürfen sie aber nicht generell erhöhen.

3. Erläuterungen zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes

Das neue kantonale Energiegesetz sieht eine generelle Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie für Neubauten, Erweiterungen und bei Dachsanierungen vor. Ausnahmen sind nur vorgesehen, wenn die Anlagen nicht wirtschaftlich sind. In der Energieverordnung, gegen welche das Referendum ergriffen wurde, waren Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche bis zu 100 m² ausgenommen. Neu sollen alle Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche kleiner als 300 m² ausgenommen werden, was auf über 90 Prozent der bestehenden Bauten im Kanton Uri zutrifft. Damit die weitergehenden Ausnahmen in der Energieverordnung rechtssicher umgesetzt werden können, schlägt der Regierungsrat deshalb folgende Anpassungen von Artikel 13 EnG vor:

3.1. Überschrift von Artikel 13, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden

Das Wort *Pflicht* wurde aus der Überschrift gestrichen.

3.2. Artikel 13 Absatz 1 & 2, Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten, Erweiterungen und Dachsanierungen

Beide Absätze enthalten neu die Formulierung «ab einer minimalen anrechenbaren Gebäudefläche». Damit wird auf Stufe des kantonalen Energiegesetzes geregelt, dass nur Gebäude ab einer bestimmten Grösse betroffen sind. Es gibt keine generelle Anforderung für alle Gebäudegrössen. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 EnG bestimmt der Landrat in der Energieverordnung, ab welcher Gebäudegrösse die Sonnenenergie genutzt werden muss. Als Bemessungsgrösse gilt die anrechenbare Gebäudefläche. Diese ist auch die Bemessungsgrösse für die Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie in der Energiegesetzgebung des Bundes.

3.3. Artikel 13 Absatz 3

Der im bisherigen neuen Energiegesetz enthaltene Absatz 3 sieht Ausnahmen von der Nutzung der Sonnenenergie vor, wenn sie

- a) anderen übergeordneten öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht; oder
- b) wirtschaftlich unverhältnismässig ist.

Neu sind diese Ausnahmen aus folgenden Gründen nicht mehr enthalten:

Punkt a) muss auch ohne Nennung erfüllt werden. Wenn es Vorschriften gibt, welche dem kantonalen Energiegesetz übergeordnet sind, haben diese ohne Erwähnung Vorrang.

Punkt b) setzt eine Wirtschaftlichkeitsberechnung voraus, die für die Bauherrschaft wie auch für die Vollzugsbehörde (aktuell die Gemeindebaubehörde) einen Aufwand bedeutet. Der bürokratische Aufwand wurde auch durch das Referendumskomitee bemängelt. Die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage ist ausserdem von vielen Faktoren abhängig und laufenden Schwankungen unterworfen: Dem Strompreis, der Rüchspeisevergütung des nicht selbst verbrauchten Stroms, der Anteil des selbst verbrauchten Stroms, die Kosten der Anlage, der Standort der Anlage und weiteren Parametern.

Absatz 3 enthält neu den Umfang der Detailbestimmungen des Landrats vom bisherigen Absatz 4. Neu regelt der Landrat die minimale Gebäudegrösse, ab welcher die Nutzung der Sonnenenergie vorgeschrieben ist. Die Berechnungsweise der wirtschaftlichen Tragbarkeit entfällt, da diese nicht mehr in der Vorlage enthalten ist.

4. Erläuterungen zur Energieverordnung

4.1. Artikel 21 Absätze 1 bis 3, Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten, Erweiterungen und eingreifenden Dachsanierungen.

Die Anforderung an die Nutzung der Sonnenenergie bei Neubauten, Erweiterungen sowie bei eingreifenden Dachsanierungen gilt neu für Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche grösser als 300 m² statt wie bisher ab 100 m².

4.2. Artikel 22, Wirtschaftliche Verhältnismässigkeit bei der Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie

Mit der Änderung des Energiegesetzes entfällt die wirtschaftliche Verhältnismässigkeit als Ausnahmegrund. Deshalb entfällt Artikel 22 in der Energieverordnung, welcher den Berechnungsgang der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit festgelegt hatte. Es werden auch keine weiteren Bestimmungen zu den Rechenwerten mehr benötigt.

5. Ergebnisse und Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung

[wird nach der Vernehmlassung erstellt]

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Vorlage des kantonalen Energiegesetzes mit der Revision des Artikels 13, Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Energieverordnung wird beschlossen, wie sie in der Beilage 1 enthalten ist.

Beilagen

- Vorlage Teilrevision kantonales Energiegesetz (Beilage 1)
- kantonale Energieverordnung (Beilage 2)
- Synopse Energiegesetz (Beilage 3)
- Synopse Energieverordnung (Beilage 4)